

Hausordnung

für die Benutzung des Feuerwehrhauses Neuengörs / Altengörs / Stubben

in der Fassung der I. Änderung

§ 1

Benutzung des Feuerwehrhauses

1. Das Feuerwehrhaus ist für die Freiwillige Feuerwehr errichtet worden und wird von der Ortswehr unentgeltlich genutzt.
2. Die Gemeinde kann die Räume unentgeltlich für Versammlungen, Sitzungen, Wahlen, Impfungen und sonstige Veranstaltungen nutzen.
3. Vereine und andere Organisationen aus der Gemeinde können den Gruppenraum, die Küche und die Sanitärräume zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegen Zahlung des Energiebeitrages nutzen.
4. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neuengörs dürfen im Feuerwehrhaus Feste der besonderen Art (z.B. Jubiläum, Geburtstag) bei Hinterlegung einer Kautions- und Zahlung der Benutzungsgebühr und des Energiebeitrages durchführen. Im Zweifelsfall entscheiden Bürgermeister und Wehrführer über die Nutzung. Zur Benutzung stehen Gruppenraum, Küche und Sanitärräume zur Verfügung. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder der Ortswehr zahlen nur den Energiebeitrag und können nach Absprache auch den Fahrzeugraum nutzen.
5. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Feuerwehrhauses einschließlich der Außenanlagen hervorzurufen. Nicht zugelassen sind insbesondere kommerzielle Disco- und Tanzveranstaltungen.
6. Alle Terminabsprachen sind mit dem jeweiligen Hausmeister der Feuerwehr oder dem Ortswehrführer zu treffen.

§ 2

Gebühren

Für die Benutzung des Feuerwehrhauses nach § 1 gelten folgende Gebühren je Veranstaltung:

1. Kautions: 100,00 €
2. Energiebeitrag: 25,00 €
3. Benutzungsgebühr: 65,00 €
4. Sämtliches Geschirr ist Eigentum der Ortswehr und kann gegen ein Entgelt von 20,00 €/je Veranstaltung benutzt werden.

§ 3 Benutzung der Räume

1. Die Räume und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nach dem Verlassen sind die Möbel wieder ordentlich hinzustellen. Ferner sind die Räume, die Möbel und das Geschirr sauber zu hinterlassen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob das Licht ausgeschaltet ist. Tische, Gestühl und Geschirr dürfen nicht außerhalb des Gebäudes verwendet werden. Es dürfen keine Veränderungen an den Räumen vorgenommen werden.
2. Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume die Regler an den Heizkörpern auf geringe Temperatur zurückgedreht werden.
3. Der Ausschank von Getränken zum sofortigen Verzehr sowie der Verkauf von Getränken im Sinne des Einzelhandelsgesetzes wird gestattet. Der Veranstalter ist jedoch allein für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und für die Beibringung der erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse verantwortlich.

§ 4 Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegt dem Veranstalter.
2. Der Veranstalter hat der Freiwilligen Feuerwehr eine verantwortliche volljährige Person mitzuteilen.
3. Der Bürgermeister und der Wehrführer üben das Hausrecht aus. Die Freiwillige Feuerwehr sowie die für die Veranstaltung verantwortliche Person nach Abs. 2 übt das Ordnungsrecht aus.

§ 5 Organisation

Ansprechpartner ist in allen Fragen der Nutzung des Feuerwehrhauses, insbesondere in Fragen der Überlassung an Dritte und der Terminabsprachen, der Hausmeister oder der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung der Räume und durch die Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
2. Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Feuerwehrhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
3. Bei unterlassener Schadensmeldung ist die Gemeinde berechtigt, die Beschädigung zu Lasten des Nutzers beseitigen zu lassen. Weiterhin kann ein Verbot zum nochmaligen Gebrauch des Hauses ausgesprochen werden.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.

§ 7

Durch die Benutzung des Feuerwehrhauses erkennen die Teilnehmer diese Hausordnung an.

§ 8

Diese Hausordnung ist von der Gemeindevertretung Neuengörs am 16.12.2003 beschlossen worden und gilt ab dem 01.01.2004.

Die I. Änderung (§2 Nr. 2) ist am 01.07.2014 in Kraft getreten.

23818 Neuengörs, den 30.06.2014

Gemeinde Neuengörs
Der Bürgermeister

gez. Ehlers